

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „St. Martin-Komitee Monheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen (VR 480 AG Langenfeld)
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung des alljährlichen St. Martin-Festes sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen traditionellen Brauchtums im Stadtteil Monheim.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - Vorbereitung, Planung und Durchführung des St. Martins-Festes,
 - Auftreten als Veranstalter des Fest-/Laternenumzuges,
 - Aktivitäten zur Kinder- und Jugendpflege
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - Mitglieder,
 - Fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

- 1.2. Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- 1.3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 1.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
2. Aufnahme
 - 2.1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
 - 2.2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
 - 2.3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 3.2. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Be-

schlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- 3.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Rechnungslegung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl von Mitgliedern in den Vorstand;
 - b. Wahl der Kassenprüfer;
 - c. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen;
 - e. An- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - g. Beratung des Vorstandes über die Gestaltung des St. Martin-Festes;
 - h. Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - j. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 dieser Satzung;
 - k. Anschluss oder Austritt zu Verbänden;
 - l. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden;
 - m. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins;
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich (möglichst bis zum 31.05.) statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einen Monat vorher auf der Vereinshomepage (www.smkm.de) bekannt gegeben.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzu-berufen, auf Verlangen der Rechnungsprüfer

oder wenn mindestens ein 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine natürliche Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden,

- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.3. und bis zu 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 1.000 Euro die Einwilligung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unbefristet, mindestens für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden

Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

10. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
11. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung (Geschäftsordnung) geben.
12. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des gesamten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins - auch bei Änderungen - bekannt zu geben ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

2. Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere
 - a) die Beratung des Vorstandes
 - b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B.: seine Adresse, sein Alter, Mitgliedschaftsdauer). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu gleichen Teilen an die Schulvereine der beteiligten Schulen sowie an die beteiligten Kindergärten, die es im Sinne des § 2 (Zweck und Ziele) verwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2008 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist ins Vereinsregister einzutragen.

Monheim am Rhein, den 07. April 2008

Der Vorsitzende
Der stellv. Vorsitzende

Bernhard Wolff
Holger Höhn